



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

21. Jahrgang

Potsdam, den 4. Februar 2010

Nummer 6

Bekanntmachung des Kirchensteuerbeschlusses des Bistums Magdeburg (Bundesländer Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt) vom 17. November 2008 einschließlich des Ergänzungsbeschlusses vom 5. Dezember 2009

Auf Grund des § 6 des Brandenburgischen Kirchengesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 358) wird nachstehend der von mir anerkannte Kirchensteuerbeschluss einschließlich der von mir anerkannten Ergänzung bekannt gemacht.

Potsdam, den 28. Dezember 2009

Minister der Finanzen
des Landes Brandenburg

Dr. Helmuth Markov

Kirchensteuerbeschluss für das Bistum Magdeburg (Bundesländer Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt)

1. Höhe der Kirchensteuer vom Einkommen

Die Kirchensteuer vom Einkommen wird von den der Einkommen-(Lohn-,Kapitalertrags-)steuer unterliegenden Einkünften erhoben. Sie beträgt, sofern im Folgenden nichts anderes geregelt ist, 9 von Hundert der Einkommen-(Lohn-, Kapitalertrags-)steuer, die sich nach dem jeweils geltenden Einkommensteuerrecht ergibt, höchstens jedoch 3,5 von Hundert des zu versteuernden Einkommens (Höchstsatz). Der Kirchensteuersatz von 9 Prozent ist auch von den Kirchensteuerabzugsverpflichteten i. S. d. § 51a Abs. 2c Satz 1 und 2 EStG auf Kapitalerträge, die in einem anderen Bundesland als dem Land des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes des Kirchensteuerpflichtigen entstehen, einzubehalten und abzuführen.

2. Berechnungsgrundlagen

Für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) ist § 51 a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Entsprechendes gilt, wenn Kirchgeld nach § 3 zu erheben ist. § 51a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ist bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten anzuwenden. Bei der Ermittlung und Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragssteuer ist § 51a Abs. 2b bis 2e EStG anzuwenden.

3. Höhe des Kirchgeldes

- a. Das Kirchgeld wird erhoben von Steuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehört (glaubensverschiedene Ehe), wenn die Eheleute zur Einkommenssteuer zusammen veranlagt werden.

b. Das Kirchgeld beträgt:

| Stufe | Bemessungsgrundlage (€) (zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG unter Berücksichtigung des § 51a EStG) | Jährliches Kirchgeld in € | Monatliches Kirchgeld in € |
|-------|--|---------------------------------|----------------------------------|
| 1 | 30.000 - 37.499 | 96,00 | 8,00 |
| 2 | 37.500 - 49.999 | 156,00 | 13,00 |
| 3 | 50.000 - 62.499 | 276,00 | 23,00 |
| 4 | 62.500 - 74.999 | 396,00 | 33,00 |
| 5 | 75.000 - 87.499 | 540,00 | 45,00 |
| 6 | 87.500 - 99.999 | 696,00 | 58,00 |
| 7 | 100.000 - 124.999 | 840,00 | 70,00 |
| 8 | 125.000 - 149.999 | 1.200,00 | 100,00 |
| 9 | 150.000 - 174.999 | 1.560,00 | 130,00 |
| 10 | 175.000 - 199.999 | 1.860,00 | 155,00 |
| 11 | 200.000 - 249.999 | 2.220,00 | 185,00 |
| 12 | 250.000 - 299.999 | 2.940,00 | 245,00 |
| 13 | 300.000 und mehr | 3.600,00 | 300,00 |

- c. Es ist eine Vergleichsrechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.
4. Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, je 1/12 des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Steuerpflicht als Steuerschuld ergibt. Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommenssteuerpflicht entspricht.
5. Bemessung der Kirchensteuer bei sonstigen Bezügen und bei Pauschalierung der Lohnsteuer
- a. Wird die Lohnsteuer nach festen oder besonderen Pauschalsätzen nach den § 40, 40a, 40b EStG erhoben, so beträgt die Kirchensteuer 5 v. H. der pauschalen Lohnsteuer.
- b. Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit Kirchensteuer nicht zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 v. H. der pauschalen Lohnsteuer.
- c. Soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnen kann, so ist sie im Verhältnis zwischen der Evangelischen Kirche und der Katholischen Kirche in Höhe von 70 v. H. zu 30 v. H. im Land Brandenburg, 85 v. H. zu 15 v. H. im Land Sachsen und 73 v. H. zu 27 v. H. im Land Sachsen-Anhalt aufzuteilen und abzuführen.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Er behält seine Gültigkeit, bis ein neuer genehmigter Kirchensteuerbeschluss an seine Stelle tritt.

Magdeburg, 17. November 2008

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Staatlich anerkannt

Potsdam, den 28. Dezember 2009

Minister der Finanzen
des Landes Brandenburg

Dr. Helmuth Markov

**Ergänzung zum Kirchensteuerbeschluss für das Bistum Magdeburg
(Bundesländer Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt) vom 17.11.2008
mit Wirkung zum 01.01.2009**

Hiermit wird ergänzend zu vorgenanntem Kirchensteuerbeschluss folgende Regelung in Kraft gesetzt:

6. Für die außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt liegenden Gebietsteile des Bistums Magdeburg findet der Kirchensteuerbeschluss des in dem jeweiligen Land der Bundesrepublik Deutschland überwiegend gelegenen Bistums Anwendung.

Dieser Beschluss tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Magdeburg, 05.12.2009

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Staatlich anerkannt

Potsdam, den 28. Dezember 2009

Minister der Finanzen
des Landes Brandenburg

Dr. Helmuth Markov